

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 13. Juni 2023

327

GRG Nr.	20	EA 200	494
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Stefan Leuthold, Nicole Zeitner und Ueli Fisch vom 19. April 2023 „Umsetzung betriebliches Mobilitätsmanagement beim Kanton“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Die Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements ist als Planungsauftrag in der Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2022/2023 für die Zeitperiode bis 2030 enthalten. Dieser befindet sich bis zum 9. September 2023 in der öffentlichen Bekanntmachung. Die Vorbereitungen zur Einführung des betrieblichen Mobilitätsmanagements in der Kantonalen Verwaltung Thurgau (KVTG) sind im Gange.

Das betriebliche Mobilitätsmanagement wird sodann sowohl in der Klimastrategie wie auch im Massnahmenplan Lufthygiene erwähnt. Die Klimastrategie enthält noch keine konkreten Massnahmen. Diese entstehen derzeit im Rahmen der Erarbeitung des Massnahmenplans Klima.

Frage 2

Gemäss Planungsauftrag im Kantonalen Richtplan ist das Amt für Energie für die Umsetzung des betrieblichen Mobilitätsmanagements zuständig.

Frage 3

Die inhaltlichen Ziele sowie das Monitoring des betrieblichen Mobilitätsmanagements werden in der laufenden Ausarbeitung definiert. Für das Monitoring werden im Massnahmenplan Lufthygiene folgende Indikatoren genannt:

- der Verbrauch fossiler Treibstoffe für alle Fahrzeuge der kantonalen Verwaltung
- die vergüteten Kilometer mit privaten Personenfahrzeugen
- die Anzahl Firmenabonnemente und vergünstigte Generalabonnemente

Frage 4

Als zukunftsgerichteter Arbeitgeber fördert der Kanton Thurgau zeitlich und örtlich flexible Arbeitsformen. So kann gestützt auf § 73 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) Homeoffice bewilligt werden, wenn es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen. Sitzungen können so weit möglich und sinnvoll nicht physisch, sondern über elektronische Kanäle abgehalten werden, wodurch Anreiseverkehr vermieden werden kann.

Im Rahmen der geltenden Grundlagen sowie insbesondere der auf die betrieblichen Bedürfnisse abgestützten Vorgaben besteht zudem auch in zeitlicher Hinsicht die Möglichkeit, seine Arbeit flexibel zu gestalten (Jahresarbeitszeit). Diese Massnahmen tragen zur Entlastung des Verkehrsaufkommens und zu einer gleichmässigeren Auslastung der Infrastruktur bei.

Die KVTG bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vergünstigungen für den öffentlichen Verkehr (OSTWIND-Abo, Z-BonusPass). Auch beim Generalabonnement der SBB wird ein Teil der Kosten übernommen. Damit wird ein Anreiz geschaffen, anstelle des Autos den öffentlichen Verkehr zu benutzen. Nebst kantonalen Fahrzeugflotten in Ämtern und Betrieben wird bei Bedarf auch der Abschluss von Mobility Geschäfts-Abos unterstützt. Weiter stehen Dienstvelos und diverse Veloabstellplätze zur Verfügung. Die KVTG beteiligt sich auch an der Aktion Bike to work und motiviert dadurch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, während den Monaten Mai und Juni das Velo für den Arbeitsweg zu nutzen.

Damit leistet der Kanton als Arbeitgeber bereits im Rahmen der Anstellungsbedingungen einen wesentlichen Beitrag zu einem zeitgemässen Mobilitätsmanagement.

Frage 5

Die Kosten der Benützung privater Fahrzeuge für Dienstfahrten werden gestützt auf § 64 RSV mit pauschalen Kilometerentschädigungen abgegolten:

Auto: Fr. 0.70 / km bis 31. Dezember 2023 (RRB Nr. 251 vom 12. April 2022 und RRB Nr. 714 vom 6. Dezember 2022)

Motorrad: Fr. 0.50 / km

Kleinmotorrad: Fr. 0.30 / km

Für die Parkierungsberechtigung auf kantonseigenen und vom Kanton gemieteten Parkplätzen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss Ziffer 4 des Reglements des Regierungsrates über die Parkierung auf kantonseigenen und vom Kanton gemieteten Parkplätzen vom 23. Juni 2020 folgende Gebühren erhoben:

Für Poolparkplätze Fr. 40 / Monat

Für offene fest zugewiesene Parkplätze die effektiven Kosten, mindestens aber Fr. 80 / Monat

Für gedeckte fest zugewiesene Parkplätze

die effektiven Kosten, mindestens aber Fr. 120 / Monat

Die Parkierungsberechtigung ist an das Dienstverhältnis beim Kanton gebunden und erlischt mit dessen Beendigung.

Die Spital Thurgau AG (STGAG) / thurmed AG hat seit vielen Jahren eine Mobilitätskommission, in der neben eigenen Vertreterinnen und Vertretern auch solche der Gemeinden und des Verkehrsclubs Schweiz (VCS) mitwirken. Die Mobilitätskommission der STGAG hat zahlreiche Aktivitäten zur Reduktion des Arbeitsweg-Verkehrs lanciert. Beispiele sind eine Plattform für Car-Pooling und Prämien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf einen Parkplatz verzichten.

Die STGAG hat, wo dies technisch möglich ist, seit vielen Jahren verursachergerechte Parkgebühren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Zeittarif). Die Gebühren betragen mindestens Fr. 40 pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % und regelmässiger Parkplatznutzung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit kurzem Arbeitsweg erhalten keine Parkberechtigung oder bezahlen Zuschläge. Die Fahrspesen-Entschädigung ist ähnlich geregelt wie in der KVTG. Sie ist so gestaltet, dass kein Anreiz besteht, mehr Geschäftsfahrten als nötig zu machen.

Im Gesundheitswesen ist ein ausreichendes Parkplatzangebot, insbesondere aufgrund der unregelmässigen Dienstzeiten und des Fachkräftemangels, essenziell, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus einem weiteren Einzugsgebiet zu rekrutieren. Dank dem Schichtbetrieb sind die Fahrzeiten aber oft ausserhalb der Arbeitsverkehrs-Stosszeiten. Der 24-Stunden-/365 Tage-Dienstplan lässt sich je nach Wohnort nicht lückenlos mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfüllen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

